

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der SBS Yachthafenresort Fleesensee e. K.  
für die Vermietung von Sportbooten/Yachten und Jetski**  
(Stand: Dezember 2024)

**1. Geltungsbereich**

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle zwischen einem Mieter und der SBS Yachthafenresort Fleesensee e. K., Inh.: Thomas Süß, Dingstuhl 19, 04425 Taucha, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRA 16415 (nachfolgend „Vermieter“) geschlossenen Verträge über die Vermietung von Sportbooten und Yachten (nachfolgend gemeinsam auch „Boot“) sowie auch über die Vermietung von Jetskis (nachfolgend auch „Jetski“).
- b) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB. Verbraucher ist danach jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können; Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

**2. Vertragsschluss**

- a) Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet.
- b) Der Mieter gibt durch die Übermittlung der Buchungsanfrage (z.B. über das Buchungsformular des Vermieters) ein verbindliches Angebot für die Anmietung eines Bootes bzw. Jetskis ab. Der Vermieter kann dieses Angebot binnen einer (1) Woche durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung an den Mieter annehmen. Ein Vertrag kommt erst mit Annahme des Angebots durch den Vermieter zustande.
- c) Angaben des Vermieters zu dem jeweiligen Boot sowie Darstellungen desselben (z.B. Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie enthalten keine Beschaffenheitsangaben oder Beschaffenheitsgarantien, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Beschaffenheit durch den Vermieter ausdrücklich als verbindlich zugesagt bezeichnet wird. Gleiches gilt bezüglich Jetskis.
- d) Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Boot, sondern lediglich einen Anspruch auf Übergabe eines Bootes, dass der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Bauart und Ausstattung entspricht. Dies gilt ausdrücklich auch, soweit in dem Vertrag ein Boot namentlich benannt ist.

**3. Eignung des Mieters**

- a) Der Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben (*Volljährigkeit*). Der Mieter hat bei Übergabe des Bootes bzw. Jetskis dem Vermieter seinen Personalausweis oder Reisepass (im Original) vorzulegen.
- b) Der Mieter muss körperlich und geistig in der Lage sein, ein Boot bzw. einen Jetski sicher führen zu können.
- c) Der Mieter muss im Besitz eines gültigen, amtlichen Sportbootführerscheins Binnen (SBF binnen) sein. Das entsprechende Dokument ist bei der Übergabe des Bootes bzw. Jetskis dem Vermieter im Original vorzulegen und während der Fahrt mitzuführen. Der Mieter einer auf eine Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h gedrosselten Yacht muss nicht im Besitz eines gültigen, amtlichen SBF binnen sein, soweit er an einer kostenpflichtigen Charterscheinweisung durch den Vermieter teilgenommen hat und während der Fahrt den Charterschein mitführt.
- d) Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 3 berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Vertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 3 entsteht, bleibt unberührt.

**4. Verantwortlichkeit als Bootsführer**

- a) Mit Übergabe des Bootes wird der Mieter Bootsführer und übernimmt bis zur Rückgabe des Bootes dessen Rechte und Pflichten.
- b) Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, die auf den Betrieb des Bootes und die Fahrt anwendbar sind (z.B. insbesondere die Vorschriften der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung).
- c) Der Mieter hat die seemannischen Sorgfaltspflichten zu beachten. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass Nichtschwimmer an Bord jederzeit eine Rettungsweste tragen. Soweit der Mieter über keinen SBF binnen verfügt, hat er unabhängig von einer etwaigen Schwimmfähigkeit an Bord jederzeit eine Rettungsweste zu tragen. Auch hat der Mieter sicherzustellen, dass die Zahl der zugelassenen Personen an Bord nicht überschritten wird.
- d) Ferner hat der Mieter insbesondere geltende Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie einen Mindestabstand von 10m beim Vorbeifahren an anderen Wasserfahrzeugen, Ufer- oder Regelungsbauwerken, schwimmenden oder festen Anlagen sowie Schifffahrtszeichen einzuhalten und ggf. die Geschwindigkeit des Bootes rechtzeitig im erforderlichen Maße zu verringern. Der Mieter hat sich ausschließlich innerhalb des gekennzeichneten Fahrwassers zu bewegen. Ein Herausfahren erfolgt auf eigene Gefahr. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 4 berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Vertrag.

Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 4 entsteht, bleibt unberührt.

## 5. Nutzungsbeschränkungen

- a) Das Boot (einschließlich dessen Einrichtung und Ausrüstung) bzw. der Jetski ist mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und pfleglich zu behandeln.
- b) Das Boot bzw. der Jetski darf ausschließlich von dem Mieter sowie etwaigen bei Vertragsschluss festgelegten weiteren Nutzungsberechtigten und nicht unter Alkohol- und/oder unter Einfluss von Rauschmitteln/Medikamenten, die das Bewusstsein beeinflussen oder die Reaktionsfähigkeit mindern, gesteuert werden.
- c) Fahrten bei Nacht (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) sowie bei unsichtigem Wetter (insbesondere Überfahrten von großen Gewässern bei mehr als 3 Beaufort Windstärke) sind nicht zulässig, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist. Beim Eintreten dieser Bedingungen ist die Fahrt an der nächstgelegenen geeigneten Stelle zu unterbrechen und die Fahrt darf erst nach Sonnenaufgang bzw. Aufklaren der Sicht fortgesetzt werden.
- d) Das zulässige Fahrgebiet ist beschränkt auf die deutschen Binnengewässer. Der Mieter ist verpflichtet, darüber hinaus die im Bootszeugnis genannten Beschränkungen des Fahrgebiets zu beachten.
- e) Das Einfahren in Badezonen und sonstige Verbotszonen sowie das Anlegen am Ufer ist untersagt.
- f) Das Boot bzw. der Jetski darf – außer im Notfall – nicht geschleppt werden.
- g) Das Boot bzw. der Jetski darf nicht verwendet werden
  - (i) für die Teilnahme an Regatten oder zu sonstigen motorsportlichen Zwecken,
  - (ii) für die Weitervermietung oder sonstigen Überlassung an Dritte,
  - (iii) für das Schleppen von anderen Fahrzeugen außer im Notfall,
  - (iv) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven und sonstigen gefährlichen Stoffen, oder
  - (v) zur Begehung von Straftaten.
- h) Tiere sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters an Bord des Bootes erlaubt.
- i) Bauliche Veränderungen am Boot, an dessen Einrichtung oder an der Ausrüstung des Bootes bzw. am Jetski dürfen nicht vorgenommen werden. Dies gilt nicht für vom Vermieter genehmigte Reparaturen.
- j) Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 5 berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Vertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 5 entsteht, bleibt unberührt.

## 6. Mietpreis und Kosten, Zahlungsbedingungen

- a) Es gilt der vereinbarte Mietpreis. Der vereinbarte Mietpreis umfasst die Nutzung des Bootes sowie dessen Einrichtung und Ausrüstung bzw. des Jetskis. Etwaige Sonderleistungen (z.B. Wäschemietpaket, Beiboot, SUPs) und Nebenkosten (z.B. Treibstoff, Endreinigung, Fäkalienentsorgung) werden gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste gesondert abgerechnet.
- b) Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- c) Der Treibstoff wird nach tatsächlichem Verbrauch gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste berechnet. Die verbrauchte Menge ergibt sich als Differenz zwischen den abgelesenen Zählerständen im Übergabe-/ Rückgabeprotokoll.
- d) **Fünf (5) Werktage nach Zugang der Auftragsbestätigung beim Mieter ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises zur Zahlung fällig. Die danach verbleibenden 70% des Mietpreises sind spätestens sechs (6) Wochen vor Mietbeginn zur Zahlung fällig.** Bei kurzfristigen Buchungen mit Mietbeginn unter sechs (6) Wochen ist der Mietpreis fünf (5) Werktage nach Zugang der Auftragsbestätigung / bzw. in jedem Falle VOR Antritt der Bootsmiete beim Mieter in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Zahlung ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Rückerstattungen bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.

## 7. Kaution

- a) Bei Übergabe des Bootes ist eine Barkaution in der vereinbarten Höhe an den Vermieter zu leisten. Der Erhalt Kaution wird auf dem Übergabeprotokoll vom Mieter und Vermieter bestätigt.
- b) Die Kaution wird bei Rückgabe des Bootes an den Mieter zurückerstattet, soweit das Boot unbeschädigt sowie ordnungsgemäß zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zurückgegeben wird. Sind während der Mietzeit Schäden am Boot und/oder dessen Einrichtung und Ausrüstung entstanden und ist eine unmittelbare Abrechnung des Schadensfalls bzw. Schätzung der Schadenshöhe nicht möglich, so wird die Kaution bei der Rückgabe des Bootes vom Vermieter zunächst vollständig einbehalten. Nach Abrechnung des Schadensfalls wird die Schadenshöhe mit der Kaution verrechnet und ein eventuell verbleibendes Guthaben umgehend an den Mieter zurückerstattet.

## 8. Rücktritt durch den Mieter

- a) Der Mieter ist berechtigt, jederzeit vor Beginn des vereinbarten Mietzeitraums vom Vertrag zurückzutreten.
- b) Der Rücktritt ist schriftlich (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vermieter zu erklären.
- c) Tritt der Mieter vor Mietbeginn vom Vertrag zurück oder tritt er die Fahrt nicht an, kann der Vermieter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen, seine Aufwendungen und entgangenen Gewinn verlangen, soweit der Vermieter den Rücktritt nicht zu vertreten hat. Die Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 8 lit. d) pauschaliert. Die Möglichkeit des Vermieters, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- d) Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren berücksichtigt den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Mietbeginn und beträgt pro Boot bei Rücktrittserklärung:

- |       |  |                       |
|-------|--|-----------------------|
| (i)   | mehr als 8 Kalenderwochen (56 Kalendertage) vor Mietbeginn | 20 % des Mietpreises; |
| (ii)  | zwischen 56 bis 43 Kalendertage vor Mietbeginn             | 30 % des Mietpreises; |
| (iii) | zwischen 42 bis 33 Kalendertage vor Mietbeginn             | 50 % des Mietpreises; |
| (iv)  | zwischen 32 bis 15 Kalendertage vor Mietbeginn             | 70 % des Mietpreises; |
| (v)   | zwischen 14 bis 7 Kalendertage vor Mietbeginn              | 80 % des Mietpreises; |
| (vi)  | zwischen 6 Kalendertage bis 1 Kalendertag vor Mietbeginn   | 90 % des Mietpreises; |
| (vii) | am Tag des Mietbeginns                                     | 100% des Mietpreises. |
- e) Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dem Vermieter sei durch den Rücktritt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden.
- f) Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung über einen Versicherungsmakler oder –unternehmen wird empfohlen.

## 9. Übergabe

- a) Der Vermieter übergibt das Boot zum Beginn des vereinbarten Mietzeitraums in betriebsfähigem Zustand, sauber und vorschriftsmäßig ausgerüstet sowie mit vollem Treibstofftank. Entsprechendes gilt bezüglich der Übergabe des Jetskis. Die Übergabe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, am SBS Yachthafenresort Fleesensee, Am Busch 9 in 17213 Göhren-Lebbin.
- b) Bei Übergabe wird ein Protokoll angefertigt, in dem alle festgestellten Mängel und Schäden am Boot bzw. Jetski insbesondere am Motor sowie an der Einrichtung und Ausrüstung des Bootes festgehalten werden. Das Protokoll enthält den aktuellen Zählerstand des Treibstoffverbrauchs sowie die Höhe der Barkaution. Beide Parteien bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls durch ihre Unterschrift.
- c) Der Vermieter weist den Mieter ausführlich in das Boot und dessen Bedienung ein. Die Einweisung erfolgt bei Übergabe vor Ort in deutscher oder ggf. englischer Sprache. Ist der Mieter aufgrund fehlender Sprachkenntnisse oder anderer Einschränkungen nicht in der Lage, die Einweisung vollständig zu verstehen, so kann der Vermieter die Übergabe des Bootes verweigern.
- d) Etwaige am Boot vorhandene Bug- und Heckstrahlruder sind zusätzliche Manövrierhilfen im Hafen und beim Schleusen. Ein Ausfall wird ausschließlich durch eine übermäßige Benutzung verursacht. Bei Ausfall der Bug- und Heckstrahlruder ist die Yacht gleichwohl vollständig fahrtüchtig, weswegen kein Anspruch auf Minderung des Mietpreises besteht.

## 10. Rückgabe

- a) Der Mieter hat das Boot bzw. den Jetski zum Ende des vereinbarten Mietzeitraums ordnungsgemäß und unbeschädigt zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt am Ort der Übergabe. Wird während der Fahrt erkennbar, dass eine rechtzeitige Rückgabe gefährdet oder unmöglich ist, so hat der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.
- b) Über die Rückgabe wird ein Protokoll entsprechend dem der Übergabe angefertigt, in dem der Zählerstand des Treibstoffverbrauchs, etwaige Schäden am Boot/Ausrüstung bzw. am Jetski, Personen und/oder fremden Eigentum, Vorfälle bzw. Unfälle gleich welchen Umfangs, Kontrollen der Wasserschutzpolizei und verlorene Gegenstände vermerkt werden. Beide Parteien bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls durch ihre Unterschrift.
- c) Bei übermäßiger Verschmutzung des Bootes bzw. des Jetskis, die eine Sonderreinigung des Bootes bzw. des Jetskis erfordert, leistet der Mieter dem Vermieter Schadensersatz. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand berechnet.
- d) Gibt der Mieter das Boot bzw. den Jetski schuldhaft zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht zurück, werden für die weitere Nutzung je Sequenz die Kosten des jeweiligen kleinstmöglichen angebotenen Mietzeitraums (Preisliste) berechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dem Vermieter sei durch die Überschreitung der Mietdauer kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden. Die Möglichkeit des Vermieters, einen darüber hinausgehenden Schaden (insbesondere aufgrund des Ausfalls einer oder mehrerer anschließenden Folgevermietungen) geltend zu machen, bleibt von der Regelung unberührt.
- e) Bei Rückgabe sind alle während der Mietzeit an Bord gebrachten Gegenstände vom Mieter zu entfernen.

## 11. Verhalten im Schadensfall

- a) Der Mieter hat bei einem während der Mietzeit an dem Boot bzw. Jetski und/oder Personen und/oder an fremden Eigentum durch das Führen des Bootes bzw. des Jetskis entstandenen Schaden oder bei Diebstahl des Bootes bzw. des Jetskis unverzüglich der Polizei zu melden und diese zur Aufnahme des Schadens herbeizurufen.
- b) Der Mieter hat jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter zu melden und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei die Weisungen des Vermieters – soweit zumutbar – zu befolgen; insbesondere hat der Mieter das ihm bei Übergabe des Bootes bzw. des Jetskis ausgehändigte Formular Schadensbericht / Schadenshergang vollständig und zutreffend auszufüllen und dem Vermieter spätestens bei Rückgabe des Bootes bzw. des Jetskis zu übergeben.
- c) Der Mieter darf bei einem Schaden weder gegnerische Ansprüche anerkennen oder befriedigen noch Reparaturen in Auftrag geben.

## 12. Versicherungen

- a) Im Mietpreis enthalten ist eine Vollkaskoversicherung (mit Selbstbeteiligung) für das Boot sowie eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Mieter oder Personen, die sich während des Mietzeitraumes an Bord befinden, mit dem Boot bei Dritten verursacht.
- b) Personenschäden durch Unfälle an Bord, Schäden an von an Bord gebrachten Gegenständen, sind durch die Vollkaskoversicherung nicht gedeckt, so dass hierfür grundsätzlich der Verursacher bei entsprechendem Verschulden selbst haftet.

- c) Das Bestehen einer Vollkaskoversicherung bedeutet keine Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die der Versicherer aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Missachtung der Regelungen des Vertrages zwischen Mieter und Vermieter (z.B. nicht vertragsgemäßer Nutzung) nicht übernimmt.
- d) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen in nachstehender Ziffer 14.

### **13. Haftung des Vermieters**

- a) Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen dürfen. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- b) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Boot zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

### **14. Haftung des Mieters**

- a) Der Mieter haftet für sämtliche Personenschäden, Schäden an Eigentum Dritter und Schäden am Boot (einschließlich dessen Einrichtung und Ausrüstung) bzw. am Jetski, sowie auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder von Personen, die sich während des Mietzeitraumes an Bord befinden, schuldhaft verursacht werden.
- b) Die Haftung des Mieters ist vorbehaltlich nachstehender Regelungen auf die Höhe der geleisteten Barkaution begrenzt.
- c) Im Falle von Vorsatz ist die Haftung des Mieters nicht auf die Barkaution begrenzt. Der Mieter haftet insoweit unbeschränkt. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Haftungsumfang des Mieters ohne Begrenzung auf die vereinbarte Barkaution in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu bemessen.
- d) Der Mieter haftet ferner nicht auf die Barkaution begrenzt, soweit eine vom Mieter zu erfüllende Obliegenheit, insbesondere Anzeigepflichten im Schadensfall nach Ziffer 11, vorsätzlich verletzt wurde und dies für den Eintritt des Schadenfalls ursächlich gewesen ist. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter zu erfüllenden Obliegenheit ist der Haftungsumfang des Mieters ohne Begrenzung auf die vereinbarte Selbstbeteiligung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu bemessen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Abweichend hiervon verbleibt es bei der Haftungsbegrenzung in Höhe der geleisteten Barkaution pro Schadenfall, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Eintritt des Schadenfalls ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- e) Der Mieter haftet ferner unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen.
- f) Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der den Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, ist für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 EUR fällig und wird dem Mieter in Rechnung gestellt, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- g) Der Abschluss einer Skipperhaftpflicht-Versicherung über einen Versicherungsmakler oder -unternehmen wird empfohlen.

### **15. Höhere Gewalt**

- a) In Fällen höherer Gewalt ist der Vermieter für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Übergabe des Bootes bzw. des Jetskis befreit. „Höhere Gewalt“ ist jedes außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters liegende Ereignis, durch das dieser ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert wird, insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Trockenheit, notfallbedingte Unterbrechungen oder Beschränkungen der Schifffahrt, Schleusensperrungen, Streiks sowie behördliche Verfügungen.
- b) Der Vermieter wird den Mieter unverzüglich über den Eintritt oder Wegfall der höheren Gewalt informieren und sich nach besten Kräften bemühen, dem Mieter ein Boot bzw. einen Jetski mit vergleichbarer Bauart und Ausstattung so schnell wie möglich zu vermitteln. Sollte dies nicht innerhalb von einem (1) Tag nach den vereinbarten Mietbeginn möglich sein, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### **16. Ausschluss des Widerrufsrechts (Fernabsatzvertrag)**

Soweit der Mieter Verbraucher ist und der Vertrag über die Bootsvermietung außerhalb von Geschäftsräumen bzw. unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (wie z.B. über eine Homepage, App, E-Mail o.Ä.) geschlossen wird (*Fernabsatzvertrag*), ist ein gesetzliches Widerrufsrecht vorliegend gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen.

### **17. Datenschutz**

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Einwilligungserklärung Datenschutz.

**18. Schriftform, Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand**

- a) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- b) Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eingerichtet. Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter des UN-Kaufrechts.
- d) Ist der Mieter Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Leipzig.